

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 72 – 78 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, hat am 26.03.2024 beim Landratsamt Rottal-Inn die Herstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Bina (Gewässer 2. Ordnung) etwa zwischen Fluss-km 8+720 (OT Plaikamühle) und Fluss-km 7+200 (OT Binamühl), Markt Gangkofen, beantragt.

Der Antrag und die Unterlagen dazu liegen in der Zeit vom

02. Mai 2024 bis einschließlich 03. Juni 2024

im Rathaus Gangkofen, ZiNr. 15/17, Stockwerk 2, 84140 Gangkofen, Marktplatz 21/23, während der üblichen Dienststunden (Mo. – Fr. 8 – 12 Uhr, Mo. und Do. 13 – 17 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Außerdem wird gem. Art. 27a BayVwVfG auf die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Marktes Gangkofen unter

<https://www.gangkofen.de/planfeststellung>

hingewiesen. Sämtliche Unterlagen sind auf einer Cloud (Bayernbox) hinterlegt und können in der Zeit vom 02.05. – 03.06.2024 über nachfolgenden Link und dem angeführten Passwort heruntergeladen werden:

Link: <https://gangkofen.box.bayern.de/s/5rzDeVYkRbgiYWq>

Passwort: HoWaFreil2024/+?

Es wird gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG zudem darauf hingewiesen:

- dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den unten bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, werden von der Auslegung benachrichtigt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Gangkofen, Marktplatz 21/23, 84140 Gangkofen, oder beim Landratsamt Rottal-Inn -Wasserrechtsbehörde-, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landratsamt Rottal-Inn) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.rottal-inn.de/meta/datenschutz>

Gangkofen, den 29.04.2024

Markt Gangkofen


Mandl
Bürgermeister



Angeheftet: 30.04.2024
Abgenommen: 04.06.2024

Bestätigt:


I.A.
Kindermann

